OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551115/2/SE/BBa**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer aus Anlass der Beschwerde des Dr. A S, vertreten durch H GmbH, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2017, GZ: N01-9-3-2017/Hel, betreffend Erteilung einer naturschutzrechtlichen Verfügung gemäß § 58 Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2017, GZ: N01-9-3-2017/Hel, wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16. Februar 2017, GZ: N01-9-3-2017/Hel, wurde Dr. A S, A, unter Zugrundelegung von § 58 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, die Durchführung der konsenslosen Maßnahmen (Holzschlägerungen im unmittelbaren Lebensraum des Bibers auf Grundstück Nr. 1072/2, KG N, Stadtgemeinde A) unverzüglich einzustellen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass eine Beunruhigung des Bibers gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 festgestellt worden und zur Verhinderung weiterer Holzschlägerungen die unverzügliche Einstellung der Maßnahmen anzuordnen gewesen sei. Eine Bewilligung der Holzschlägerungen sei bis dato nicht beantragt worden.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Dr. A S (in der Folge kurz: Beschwerdeführer) vom 21. März 2017. Der Beschwerdeführer beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides und regt die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch die belangte Behörde an.

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Mai 2017, wurde die Beschwerde samt Verwaltungsakt von der belangten Behörde zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben stellte die belangte Behörde unter anderem erneut klar, dass der Bescheid zur Verhinderung weiterer Eingriffe in den Biberlebensraum und damit zur Unterbindung weiterer Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der Abklärung bzw. einer allfälligen Bewilligung erlassen worden sei. Die Bestimmung des § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 habe eine „gewisse Sicherungsfunktion", die eine Abklärung durch die Behörde möglich machen solle. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens der belangten Behörde verzichtet.

I.4. Folgender **entscheidungsrelevanter Sachverhalt** gilt als erwiesen:

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wortwörtlich:

„Besondere administrative Verfügung

Es wird hiermit verfügt, dass die Durchführung der konsenslosen Maßnahmen (Holzschlägerungen), unverzüglich einzustellen sind.

Rechtsgrundlage

§ 58 Abs 1 und Abs 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl Nr 129/2001 in der Fassung LGBl Nr 92/2014." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Darüber hinausgehende Anordnungen wurden nicht getroffen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, woraus der unter Punkt I.4. festgestellte Sachverhalt vollständig und widerspruchsfrei hervorgeht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrags des Beschwerdeführers gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden. Es stand bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (in der Folge: **Oö. NSchG 2001**), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. In jedem Fall kann auch die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügt werden.
[...]

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird vollstreckbar, wenn innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag nach Abs. 1 Z 1 gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 mit der Maßgabe vollstreckbar, dass die im Bescheid gemäß Abs. 1 Z 2 gesetzte Frist zur Herstellung eines bestimmten

Zustands mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
[...]"

III.2. § 58 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ermächtigt die Behörde bei fehlender Bewilligung oder sonst rechtswidrig ausgeführten bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben zur Erlassung eines Auftrages, innerhalb einer gewissen Frist um nachträgliche Bewilligung anzusuchen (Z 1) oder innerhalb einer weiteren Frist den vorherigen Zustand wiederherzustellen (Z 2). Grundsätzlich ist daher ein Alternativauftrag in dem Sinne, dass beide Möglichkeiten vorzuschreiben sind (Ausnahme siehe § 58 Abs. 1 vorletzter Satz Oö. NSchG 2001), zu erlassen. Aus dem Gesetzeswortlaut und der Systematik des § 58 Oö. NSchG 2001 ergibt sich, dass eine unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung jedoch nur im Zusammenhang mit einer derartigen Anordnung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 56 Abs. 1 Z 1 und/oder Z 2 leg. cit. verfügt werden darf: So knüpft § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 an die im vorangehenden Satz normierte Festlegung an, welche besagt, dass „*die Möglichkeit nach Z 1 [ist] nicht einzuräumen*" ist, „*wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.*" Wenn daher im letzten Satz dann die Rede ist von „*In jedem Fall kann auch [...]*", so ist dies unter Beachtung des Aufbaus des gesamten Absatzes und der sprachlichen Anknüpfung an die Aussage des vorherigen Satzes so zu verstehen, dass immer (d.h. auch wenn nur eine Verfügung gemäß Z 2 getroffen wird und nicht ein Alternativauftrag [Z 1 oder Z 2] zu ergehen hat) die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung verfügt werden kann. Dass diese Verfügung aber eben nur „zusätzlich" zum Wiederherstellungsauftrag möglich ist und eben gerade nicht losgelöst davon, geht überdies auch aus der im letzten Satz verwendeten Formulierung „auch" hervor und lässt sich weiters aus dem Umstand ableiten, dass § 58 leg. cit. mit „Herstellung des gesetzmäßigen Zustands" betitelt ist. Dass, wie von der belangten Behörde vorgebracht, der Bestimmung des § 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 eine gewisse „Sicherungsfunktion" bis zur Abklärung der Genehmigungsfähigkeit eines bis dahin konsenslosen Vorhabens zukommt, wird dadurch nicht in Abrede gestellt. Der Gesetzgeber hat aber eben anders - wie in manch anderen Gesetzen (vgl. etwa § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994) - im Oö. NSchG 2001 gerade keine von einem

Wiederherstellungsauftrag losgelöste Ermächtigung zur Untersagung der weiteren Ausführung des Vorhabens normiert.

Im vorliegenden Fall wurde aber genau dies angeordnet: Im Spruch des bekämpften Bescheides wurde weder ein Auftrag nach § 58 Abs. 1 Z 1 noch Z 2 Oö. NSchG 2001 erteilt, sondern lediglich verfügt, „dass die Durchführung der konsenslosen Maßnahmen (Holzschlägerungen) unverzüglich einzustellen ist."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auf Grund der Beschwerde in seiner rechtlichen Beurteilung an das Beschwerdevorbringen nicht gebunden (vgl. grundlegend VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; sowie weiters etwa VwGH 25.01.2017, Ra 2016/10/0143). Diese umfassende reformatorische Befugnis hat jedoch ihre Grenze, nämlich insofern, als es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, aus Anlass der Beschwerde eine Frage zu entscheiden, die gar nicht „Sache" des vorangegangenen Verfahrens war. Unter Sache ist in diesem Zusammenhang die Angelegenheit zu verstehen, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der belangten Behörde gebildet hatte. Sache des gegenständlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist daher lediglich die „besondere administrative Verfügung", mit der die unverzügliche Einstellung der Durchführung der Holzschlägerungen angeordnet wurde. Da eine derartige Verfügung, wie zuvor ausgeführt, jedoch nicht losgelöst von einem nicht im Spruch ausgesprochenen und insofern nicht Sache des Verfahrens bildenden Wiederherstellungsauftrag angeordnet werden kann, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Da schon aus diesem Grund der angefochtene Bescheid zu beheben war, war auf die weiteren Argumente des Beschwerdeführers nicht mehr einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beantwortung der Frage, ob gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführungen des Vorhabens auch alleine - d.h. ohne Ausspruch eines Wiederherstellungsauftrages - erteilt werden kann, aus dem insofern klaren Gesetzeswortlaut hervorgeht. Die Rechtslage ist insoweit klar und eindeutig, weshalb gerade keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt, und zwar selbst dann, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer